

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauproducte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: Geschäftszichen:

14.12.2022 P41

1941.02.01.03.03#09/303-14

Gemäß § 24 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), in Verbindung mit

- §§ 3 bis 8 a der Verordnung über Regelungen für Bauproducte und Bauarten (Bauproducte- und Bauarten-Verordnung - BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (GVBl. S. 249),
- § 1 der Verordnung über Regelungen für Bauproducte und Bauarten (Bauproducte- und Bauarten-Verordnung - BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (GVBl. S. 249)

wird die

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
Aachener Straße 172
40223 Düsseldorf
Niederlassung SLV Berlin-Brandenburg
Luxemburger Straße 21
13353 Berlin

Kennziffer: BER09

entsprechend dem Antrag vom 26.08.2022 bauaufsichtlich nach BauO Bln anerkannt als

- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauproducten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2),
- Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2),
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauproducte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und



Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 25. April 2022 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. März 2022, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1c und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 6 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 06.06.2017.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 3,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 4,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 6
- verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzlich Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter

